



18. Oktober 2004

Gemeinderat Bad Ragaz
Rathaus
7310 Bad Ragaz

36 **Gemeinde Bad Ragaz: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ **Teilzonenplan 'Kirchgasse'**

Unmittelbar angrenzend an den Dorfkern kann durch eine Sanierung / Neuüberbauung eine gestalterische Aufwertung des Kurortes erreicht werden. Mit der Umzonung des Areals von der Wohn- Gewerbezone in eine Wohnzone wird dem Vorhaben auch im Zonenplan Rechnung getragen. Überdies wird die Grundlage für einen für die Gemeinde entscheidenden Landabtausch geschaffen. Durch das Anbieten der Fläche als Realersatz kann sich die Gemeinde längerfristig notwendiges Land direkt beim Altersheim / Mehrzweckgebäude sichern. Das Vorhaben ist zweckmässig und im öffentlichen Interesse. Der Erlass kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

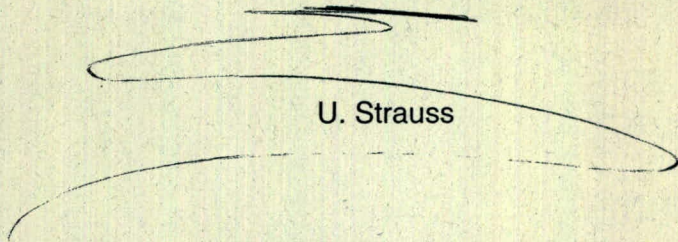
1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung